

**Satzung über die
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
In der Gemeinde Ahorn
(Sondernutzungssatzung -SNS-)**

vom 29. Juli 2014

Die Gemeinde Ahorn erlässt aufgrund von Artikel 22a des Bayrischen. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958, in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juli 2014 folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Gemeinde Ahorn wie Gemeindestraßen gem. Art. 46 BayStrWG einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.
- (2) Diese Satzung gilt nicht soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. örtlicher Markt-Verkehr im Sinne der Gewerbeordnung).
- (3) Diese Satzung gilt ferner nicht für Litfaßsäulen und Parkautomaten mit Werbung; dies wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privat geregelt.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrübliche unentgeltliche Nutzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Flächen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) Aufgrabungen,
 - b) Verlegung privater Leitungen,
 - c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
 - d) Lagern von Material aller Art,
 - e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden,

- Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen,
Werbebanner und Werbewagen, Infostände,
- f) Straßenüberspannungen
 - g) Freitreppen,
 - h) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
 - i) Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln),
 - j) künstlerische und musikalische Darbietungen aller Art.
- (3) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch
- a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses von alkoholischen Getränken außerhalb der dafür zugelassenen Freischankflächen,
 - b) das Nächtigen oder Lagern,
 - c) das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Ahorn.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen wurde.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte auf den Gesamtrechtsnachfolger die durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst wurden (Kapitalisierung).
- (5) Sondernutzungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindewerke sind von dieser Erlaubnispflicht befreit.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum ragen
 - c) Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinen Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, religiöse-, politische oder sportliche Veranstaltungen;
 - d) Werbung mit Plakatständern u.ä. für öffentliche Wahlen und politische Veranstaltungen im Sinne des Art. 2 (1) Grundgesetz (GG);
 - e) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - f) Standkonzerte;
 - g) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;

- h) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies das öffentliche Interesse, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze vorübergehend oder auf Dauer erfordert.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem, der die Sondernutzung ausübt auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art ist der Gemeinde Ahorn gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird durch Verwaltungsakt auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen, Wege und Plätze erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Gemeinde Ahorn entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde Ahorn unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Eine erforderliche Verlängerung einer Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Ahorn jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen und Zustimmungen.
- (6) **Sondernutzungen auf Gehwegen** sind nur erlaubnisfähig, wenn zwischen dem Fahrbahnrand und der beantragten Sondernutzung noch eine Gehwegbreite von mindestens 1,50m verbleibt. Abweichungen von dieser Regelung können von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigt werden.

Sondernutzungsflächen für die örtliche Gastronomie (Aufstellen von Tischen und Stühlen) dürfen an den Fahrbahnrand angrenzen, wenn sie z.B. durch Blumentröge, Sichtschutzgitter o.ä. gesichert sind und diese sich dem Ortsbild anpassen.

Sondernutzungsflächen für den örtlichen Einzelhandel (z.B. Aufstellen von Warenkörben und Verkaufsständen) dürfen in einer maximalen Fläche (halbe Frontlänge der angrenzenden Verkaufsstätte x Faktor 1,5) und einer maximalen Tiefe von 1,50m, gemessen von der Hauswand, platziert werden.

Einzelfälle können durch Festlegung in einem Lageplan geregelt werden.

Reine Werbeflächen (z.B. Ständer) müssen gesondert geprüft werden.

(7) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG.

§ 7 Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden.

(4) §§ 5 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis wird in der Regel schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher (in der Regel 2 Wochen und schriftlich) bei der Gemeinde Ahorn gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Es kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung, Lagepläne oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind ggf. dem Antrag Lagepläne beizufügen.

§ 9 Versagungs- bzw. Widerrufsgründe

- (1) Der Erlaubnisantrag ist zu versagen:
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen und Lagern,
 - e) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis ist nach Vorankündigung zu widerrufen, wenn beim zweiten Mal gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht beschädigt oder gestört werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder abgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Eine erforderliche Platzreserve für die Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Ahorn anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Ahorn Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Sondernutzungsfläche soweit erforderlich zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Dies kann auch so erfolgen, dass sich die Gemeinde Ahorn vorbehält, die Instandsetzung in den ursprünglichen Zustand auch auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst zu veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Ahorn kann den Abschluss einer ausreichenden Versicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher abzusichern und wiederherzustellen.
- (3) Er hat der Gemeinde Ahorn schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Die Gemeinde Ahorn haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Ahorn aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Erlaubnis-, Versagungs- und Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) sowie der Kostensatzung der Gemeinde Ahorn zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ahorn zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss oder entsprechende Sicherheiten verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

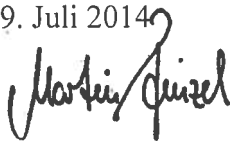
Nach Art. 66 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) gegen Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, 29. Juli 2014



Martin Finzel
1. Bürgermeister